

Der juristische Begleiter durch turbulente Zeiten

Am 1. Januar 2020 ist Stichtag – dann nämlich müssen sich Akteure der Finanzbranche mit neuen Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Welche Veränderungen das Finanzdienstleistungs- und Finanzinstitutsgesetz bringen und wie man diesen begegnet, erklären Caroline Clemetson und Philippe Borens von Schellenberg Wittmer im Interview.

Caroline Clemetson, Philippe Borens: 2018 hat das Parlament das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sowie das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet. Am 1. Januar 2020 sollen sie in Kraft treten. Was wird sich für Finanzdienstleister dadurch ändern?

Die neuen Gesetze bilden den vorläufigen Schlussstein einer Generalüberholung des schweizerischen Finanzmarktrechts, die im Wesentlichen durch die Finanzmarktkrise ausgelöst wurde. Insbesondere beim FIDLEG hat sich der Schweizer Gesetzgeber erneut eng an das EU-Finanzmarktrecht angelehnt. Das FIDLEG sieht u.a. verschärfte Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister und eine Neuregelung des Prospektsrechts vor. Parlament und Verwaltung nennen diese weitgehende Übernahme von EU-Recht etwas euphemistisch «autonomen Nachvollzug». Dieser wird oft mit dem Erfordernis begründet, dass das Schweizer Finanzmarktrecht mit jenem der EU «äquivalent» sein müsse, damit die Schweiz als Drittstaat Zugang zum EU-Binnenmarkt erhält. Spätestens seit dem EU-Entscheid zur «Börsenäquivalenz» wissen wir allerdings, dass es sich hierbei mehr um ein politisches als um ein rechtliches Konzept handelt. Ob die neue Schweizer Regulierung den «Äquivalenz-Stempel» erhalten wird, steht daher aktuell in den Sternen. Die gute Nachricht ist, dass gewisse Teile des FIDLEG – etwa die Neuregelung des Prospektsrechts – ohnehin an der Zeit waren.

Das FINIG regelt demgegenüber die Bewilligungsvoraussetzungen für Finanzinstitute neu in einem einheitlichen Erlass, mit Ausnahme von Banken und Versicherungen, welche ihre eigenen Regelwerke behalten. Insbesondere sieht das FINIG die Einführung einer FINMA-Bewilligung für unabhängige Vermögensverwalter und Trustees vor, womit die Schweiz auch in diesem Punkt internationalen Standards entspricht. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind weiterhin reine Anlageberater.

Ein Hauptaspekt von FIDLEG ist ein Verhaltenscodex, der Regeln festhält, die Finanzdienstleister im Umgang mit Kunden einhalten müssen. Welche Vorteile und Herausforderungen könnten daraus entstehen?

Mit dem FIDLEG werden neue Verhaltensregeln für Finanzdienstleister am «Point of Sale» eingeführt. Damit wird die schweizerische Finanzmarktgesetzgebung an das EU-Recht (MiFID II) angeglichen. Der Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen hängt zum einen davon ab, in welches Kundensegment ein Kunde fällt. Hier wird neu zwischen Privat-, professionellen und institutionellen Kunden unterschieden, wobei Privatkunden das höchste Schutzniveau geniessen. Zum anderen ist relevant, ob es sich bei der Dienstleistung um Vermögensverwaltung, Anlageberatung oder blosser Ausführung von Transaktionen handelt. Je nach Art der Dienstleistung und des Kundensegments müssen die Finanzdienstleister u.a. neue Informations- und Dokumentationspflichten einhalten, Angemessenheits- oder Eignungsprüfungen durchführen und neue Regeln zur bestmöglichen Ausführung beachten. Für Banken und Vermögensverwalter bedeutet dies einen regulatorischen Mehraufwand, für die Kunden – so zumindest die vage Hoffnung – mehr Transparenz und besseren Schutz. Dabei wird sich noch zeigen müssen, ob und wie die Banken und anderen Finanzdienstleister die Kosten der Regulierung auf die Kunden überwälzen werden. Die regulatorischen Kosten werden jedenfalls mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einer Standardisierung, Digitalisierung und Automatisierung des Angebots führen, gerade für weniger vermögende Kunden.

Mit der Einführung von FINIG werden unabhängige Asset Manager und Trustees unter Aufsicht gestellt – und die FINMA kann, wenn nötig, Sanktionen verhängen. Welche Auswirkungen dürfte dies haben?

In Bezug auf die Regulierung unabhängiger Vermögensverwalter ist die Schweiz ein internationaler Sonderfall,

indem diese bislang keiner prudentiellen Aufsicht unterstellt sind, anders als die Vermögensverwalter von Kollektivvermögen. Dies wird sich mit dem FINIG ändern, das das Ende des heutigen liberalen Regimes einläutet und eine neue FINMA-Bewilligungspflicht für unabhängige Vermögensverwalter und Trustees vorsieht. Gerade für kleinere unabhängige Vermögensverwalter kann das FINIG zu nicht unerheblichen regulatorischen Zusatzkosten und damit zu einer weiteren Konsolidierung der Branche führen, die wir aktuell ja auch im Bankenbereich beobachten.

Als Rechtsexperten im Finanzbereich – wie wird sich Ihre Arbeit aufgrund von FIDLEG und FINIG verändern?

Seit dem Beginn der Finanzmarktkrise lässt sich feststellen, dass die regulatorische Beratung von Banken und anderen Finanzdienstleistern erheblich zugenommen hat. Dies hängt nicht nur mit der zunehmenden Komplexität des internationalen Bankengeschäfts zusammen, sondern auch mit dem regulatorischen Schub, den die bereits erwähnte Generalrevision des Finanzmarktrechts gebracht hat, in der Schweiz und international. FIDLEG und FINIG reihen sich in diesen Trend ein. Vereinfacht lässt sich sagen, dass neu mehr Finanzdienstleister strenger reguliert sein werden. Offen ist für uns im Moment, ob die neuen Gesetze zu mehr Streitfällen zwischen Finanzdienstleistern und ihren Kunden führen werden. Je nach Umsetzung und Implementierung kann eine bessere Kundenaufklärung und Dokumentation auch weniger Prozesse und Verfahren bedeuten.

Wie unterstützt die Schellenberg Wittmer AG ihre Kunden in diesem Transformationsprozess?

Wir beraten eine ganze Reihe von Klienten, grösstenteils Banken, Vermögensverwalter (KAG und unabhängige) sowie Fondsleitungen, bei der Implementierung der neuen Regulierung. Da einige wichtige Detailfragen

auf der Stufe der Ausführungsverordnungen zu den Gesetzen geregelt werden, deren finale Fassungen erst im November 2019 veröffentlicht werden, können bestimmte Punkte aktuell noch nicht abschliessend adressiert werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat am 9. September 2019 in einer kurzen Stellungnahme immerhin die Stossrichtung vorgegeben. Das EFD wird dem Bundesrat vorschlagen, für die kundenseitigen Pflichten eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorzusehen. Dies gibt bei der Umsetzung etwas Spielraum.



Philippe Borens



Caroline Clemetson

Über Schellenberg Wittmer

Schellenberg Wittmer AG ist eine der führenden Wirtschaftsanwaltskanzleien der Schweiz. Über 150 spezialisierte Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf beraten in- und ausländische Klienten umfassend im gesamten Wirtschaftsrecht (in Singapur über Schellenberg Wittmer Pte Ltd).

Weitere Informationen unter www.swlegal.ch

SCHELLENBERG
WITTMER